

Warimpex Finanz- und Beteiligungs Aktiengesellschaft

Wien, FN 78485 w

("Gesellschaft")

Tagesordnung

und

Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrates für die

27. ordentliche Hauptversammlung

der Gesellschaft

am

19. Juni 2013

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate-Governance-Bericht zum 31.12.2012, sowie des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht zum 31.12.2012, sowie des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2012.
2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzergebnisses.
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012.
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012.
5. Beschlussfassung über die Festsetzung einer Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012.
6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013.
7. Wahlen in den Aufsichtsrat.
8. Beschlussfassung
 - a) über die teilweise Aufhebung der Ermächtigung des Vorstands gemäß § 174 Abs 2 AktG, die von der Hauptversammlung 11.6.2012 erteilt wurde, mit Zustimmung des Aufsichtsrats innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag der Beschlussfassung, Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, mit denen ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf bis zu 9.000.000 Stück auf Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 9.000.000,00 verbunden ist, auch in mehreren Tranchen, auszugeben und alle weiteren Bedingungen, die Ausgabe und das Wandlungsverfahren der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, den Ausgabebetrag sowie das Umtausch- oder Wandlungsverhältnis festzusetzen, wobei das Bezugsrecht ausgeschlossen wurde und festgelegt wurde, dass die Bedienung der Umtausch- oder Bezugsrechte durch bedingtes Kapital oder mit eigenen Aktien oder einer Kombination daraus erfolgen kann und der Preis der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen unter Berücksichtigung anerkannter finanzmathematischer Methoden in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln ist; und zwar erfolgt die Aufhebung

in jenem Ausmaß, in dem diese Ermächtigung noch nicht ausgenutzt wurde; dabei wird festgehalten, dass diese Ermächtigung im Ausmaß von 3.753.541 Stück auf Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 3.753.541,00 ausgenutzt wurde;

sowie

- b) über die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 174 Abs 2 AktG innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrates Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, mit denen ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf bis zu 9.000.000 Stück auf Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 9.000.000,00 verbunden ist, auch in mehreren Tranchen, auszugeben und alle weiteren Bedingungen, die Ausgabe und das Wandlungsverfahren der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, den Ausgabebetrag sowie das Umtausch- oder Wandlungsverhältnis festzusetzen. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen. Die Bedienung der Umtausch- oder Bezugsrechte kann durch bedingtes Kapital oder mit eigenen Aktien oder einer Kombination daraus erfolgen. Der Preis der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ist unter Berücksichtigung anerkannter finanzmathematischer Methoden in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln;

sowie

- c) über die bedingte Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu Nominale EUR 9.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 9.000.000 Stück neuen, auf Inhaber lautenden Stammaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und Feststellung der Erfordernisse gemäß § 160 Abs 2 AktG, über die Ermächtigung des Vorstandes, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen, insbesondere die Einzelheiten der Ausgabe und des Wandlungsverfahrens der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, den Ausgabebetrag sowie das Umtausch- oder Wandlungsverhältnis, und über die Ermächtigung des Aufsichtsrates Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen ("Bedingtes Kapital 3");

sowie

- d) die mit der Beschlussfassung c) einhergehende Satzungsänderung.

Beschlussvorschlag zum 1. Tagesordnungspunkt

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate-Governance-Bericht zum 31.12.2012, sowie des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht zum 31.12.2012, sowie des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2012.**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag zum 2. Tagesordnungspunkt

2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzergebnisses.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist aufgrund des ausgeglichenen Bilanzergebnisses nicht erforderlich.

Das im Jahresabschluss zum 31.12.2012 ausgewiesene Bilanzergebnis in Höhe von EUR 0,00 wird auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Beschlussvorschlag zum 3. Tagesordnungspunkt

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Beschluss

Den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Beschlussvorschlag zum 4. Tagesordnungspunkt

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Beschluss

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Beschlussvorschlag zum 5. Tagesordnungspunkt

5. Beschlussfassung über die Festsetzung einer Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Beschluss

Den Aufsichtsratsratsmitgliedern wird für das Geschäftsjahr 2012 eine Vergütung in der Höhe von insgesamt EUR 105.000,00 gewährt, wobei die Verteilung dieser Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrates durch den Aufsichtsrat selbst vorzunehmen ist.

Beschlussvorschlag zum 6. Tagesordnungspunkt

6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Beschluss

Die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wagramer Straße 19, 1220 Wien, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013 bestellt.

Hinweis:

Der Bericht des vorgeschlagenen Abschlussprüfers gemäß § 270 Abs 1a UGB (Transparenzangaben) wird getrennt von diesem Beschlussvorschlag auf der Internetseite der Gesellschaft (www.warimpex.com) veröffentlicht und am Sitz der Gesellschaft aufgelegt werden.

Beschlussvorschlag zum 7. Tagesordnungspunkt

7. Wahlen in den Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Beschluss

Herr Ing. Mag. Hannes Palfinger wird als Mitglied des Aufsichtsrats bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2017 beschließt, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt.

Hinweis:

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 19. Juni 2013 endet die Funktionsperiode des Aufsichtsratsmitgliedes Ing. Mag. Hannes Palfinger, weshalb die Neuwahl in den Aufsichtsrat notwendig wird.

Die entsprechende Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG und der Lebenslauf des Kandidaten werden getrennt von diesem Beschlussvorschlag auf der Internetseite der Gesellschaft (www.warimpex.com) veröffentlicht und am Sitz der Gesellschaft aufgelegt werden.

Beschlussvorschlag zum 8. Tagesordnungspunkt

8. Beschlussfassung

- a) über die teilweise Aufhebung der Ermächtigung des Vorstands gemäß § 174 Abs 2 AktG, die von der Hauptversammlung 11.6.2012 erteilt wurde, mit Zustimmung des Aufsichtsrats innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag der Beschlussfassung, Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, mit denen ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf bis zu 9.000.000 Stück auf Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 9.000.000,00 verbunden ist, auch in mehreren Tranchen, auszugeben und alle weiteren Bedingungen, die Ausgabe und das Wandlungsverfahren der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, den Ausgabebetrag sowie das Umtausch- oder Wandlungsverhältnis festzusetzen, wobei das Bezugsrecht ausgeschlossen wurde und festgelegt wurde, dass die Bedienung der Umtausch- oder Bezugsrechte durch bedingtes Kapital oder mit eigenen Aktien oder einer Kombination daraus erfolgen kann und der Preis der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen unter Berücksichtigung anerkannter finanzmathematischer Methoden in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln ist; und zwar erfolgt die Aufhebung in jenem Ausmaß, in dem diese Ermächtigung noch nicht ausgenutzt wurde; dabei wird festgehalten, dass diese Ermächtigung im Ausmaß von 3.753.541 Stück auf Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 3.753.541,00 ausgenutzt wurde;

sowie

- b) über die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 174 Abs 2 AktG innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrates Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, mit denen ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf bis zu 9.000.000 Stück auf Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 9.000.000,00 verbunden ist, auch in mehreren Tranchen, auszugeben und alle weiteren Bedingungen, die Ausgabe und das Wandlungsverfahren der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen,

den Ausgabebetrag sowie das Umtausch- oder Wandlungsverhältnis festzusetzen. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen. Die Bedienung der Umtausch- oder Bezugsrechte kann durch bedingtes Kapital oder mit eigenen Aktien oder einer Kombination daraus erfolgen. Der Preis der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ist unter Berücksichtigung anerkannter finanzmathematischer Methoden in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln;

sowie

- c) über die bedingte Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu Nominale EUR 9.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 9.000.000 Stück neuen, auf Inhaber lautenden Stammaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und Feststellung der Erfordernisse gemäß § 160 Abs 2 AktG, über die Ermächtigung des Vorstandes, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen, insbesondere die Einzelheiten der Ausgabe und des Wandlungsverfahrens der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, den Ausgabebetrag sowie das Umtausch- oder Wandlungsverhältnis, und über die Ermächtigung des Aufsichtsrates Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen ("Bedingtes Kapital 3");

sowie

- d) die mit der Beschlussfassung c) einhergehende Satzungsänderung.

Der Aufsichtsrat und der Vorstand schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Beschluss

- a) Die Hauptversammlung beschließt die teilweise Aufhebung der Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 174 Abs 2 AktG, die von der Hauptversammlung am 11.6.2012 erteilt wurde, mit Zustimmung des Aufsichtsrats innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag der Beschlussfassung, Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, mit denen ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf bis zu 9.000.000 Stück auf Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 9.000.000,00 verbunden ist, auch in mehreren Tranchen, auszugeben und alle weiteren Bedingungen, die Ausgabe und

das Wandlungsverfahren der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, den Ausgabebetrag sowie das Umtausch- oder Wandlungsverhältnis festzusetzen, wobei das Bezugsrecht ausgeschlossen wurde und festgelegt wurde, dass die Bedienung der Umtausch- oder Bezugsrechte durch bedingtes Kapital oder mit eigenen Aktien oder einer Kombination daraus erfolgen kann und der Preis der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen unter Berücksichtigung anerkannter finanzmathematischer Methoden in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln ist; und zwar erfolgt die Aufhebung in jenem Ausmaß, in dem diese Ermächtigung noch nicht ausgenutzt wurde; dabei wird festgehalten, dass diese Ermächtigung im Ausmaß von 3.753.541 Stück auf Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 3.753.541,00 ausgenutzt wurde;

sowie

- b) Die Hauptversammlung ermächtigt den Vorstand gemäß § 174 Abs 2 AktG, innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrates Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, mit denen ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf bis zu 9.000.000 Stück auf Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 9.000.000,00 verbunden ist, auch in mehreren Tranchen, auszugeben und alle weiteren Bedingungen, die Ausgabe und das Wandlungsverfahren der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, den Ausgabebetrag sowie das Umtausch- oder Wandlungsverhältnis festzusetzen. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen. Die Bedienung der Umtausch- oder Bezugsrechte kann durch bedingtes Kapital oder mit eigenen Aktien oder einer Kombination daraus erfolgen. Der Preis der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ist unter Berücksichtigung anerkannter finanzmathematischer Methoden in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln;

sowie

- c) über die bedingte Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu Nominale EUR 9.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 9.000.000 Stück neuen, auf Inhaber lautenden Stammaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und Feststellung der Erfordernisse gemäß § 160 Abs 2 AktG, über die Ermächtigung des Vorstandes, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen, insbesondere die Einzelheiten der Ausgabe und des Wandlungsverfahrens der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, den Ausgabebetrag sowie das Umtausch- oder Wandlungsverhältnis, und über die Ermächtigung des Aufsichts-

rates Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen ("Bedingtes Kapital 3");

sowie

- d) Die Hauptversammlung beschließt die mit der Beschlussfassung in Punkt 8 einhergehende Satzungsänderung, sodass ein neuer Punkt 5.2 c) eingefügt wird, der die folgende Fassung erhält:

5.2 c) Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 9.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 9.000.000 Stück neuen, auf Inhaber lautende Stammaktien erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, zu deren Ausgabe der Vorstand in der Hauptversammlung vom 19. Juni 2013 ermächtigt wurde, von dem ihnen gewährten Wandlungsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabekurs, Inhalt der Aktienrechte, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung) festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien auf Grundlage des bedingten Kapitals ergeben, zu beschließen ("Bedingtes Kapital 3").

Hinweis:

Die Satzung soll dabei durch Aufnahme eines neuen Punktes 5.2 c) wie folgt angepasst werden:

Satzung (in der vorgeschlagenen Fassung)

5.2 c) Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 9.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 9.000.000 Stück neuen, auf Inhaber lautende Stammaktien erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, zu deren Ausgabe der Vorstand in der Hauptversammlung vom 19. Juni 2013 ermächtigt wurde, von dem ihnen gewährten Wandlungsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren

Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabekurs, Inhalt der Aktienrechte, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung) festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien auf Grundlage des bedingten Kapitals ergeben, zu beschließen ("Bedingtes Kapital 3").

Sowohl der Bericht des Vorstands gemäß § 174 Abs 4 iVm § 153 Abs 4 AktG (Ausschluss des Bezugsrechts) wie auch die Neufassung der Satzung (sowie eine Gegenüberstellung der Satzung in der Fassung des Hauptversammlungsbeschlusses vom 11.6.2012 und der Satzung in der neuen, zu beschließenden Fassung) werden getrennt von diesem Beschlussvorschlag auf der Internetseite der Gesellschaft (www.warimpex.com) veröffentlicht und am Sitz der Gesellschaft aufgelegt werden.

Wien, im Mai 2013